

Hygienekonzept TV Steinheim gültig ab 1. Juli 2020

Grundsätzliches

Covid 19 ist eine sehr schwerwiegende Erkrankung, die auch zum Tode führen kann. Es gibt derzeit noch kein wirksames Medikament gegen diese Krankheit. Auch wird man noch längere Zeit auf einen Impfstoff warten müssen. Dies sind die Gründe für die notwendigen wochenlangen Beschränkungen von Freiheitsrechten.

Nachdem die Fallzahlen wieder auf einen überschaubaren Umfang zurückgegangen sind, sollen sukzessive Lockerungen der Beschränkungen erfolgen. Auch ein Trainingsbetrieb der Reha Sportgruppen ist unter strikter Einhaltung dieses Hygienekonzeptes wieder möglich. Wir dürfen diese wiedergewonnene Freiheit nicht auf's Spiel setzen. Das muss jedem, der als Funktionär, Übungsleiter oder Teilnehmer aktiv ist, immer bewusst sein. Daher sind die nachfolgenden Regeln von allen unbedingt einzuhalten.

1 Einzuhaltende Bestimmungen des Trainingsbetrieb

- (1) Neben den in diesem Hygienekonzept aufgeführten Bestimmungen sind
 - die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) in der jeweils aktuellen Fassung
 - die „10 Leitplanken“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) vom 06.05.2020
 - die Empfehlungen/Leitfaden der jeweiligen Fachverbände zu beachten.
- (1) Von der Gemeinde Steinheim können jederzeit weitere Bestimmungen vorgegeben werden.
- (2) Alle Bestimmungen können bei Bedarf jederzeit ergänzt, geändert, neu gefasst oder aufgehoben werden.

2 Rangfolge der Bestimmungen

- (1) Behördliche Anordnungen, Verfügungen oder Anweisungen haben immer Vorrang vor Vorgaben der Sportverbände und der Vereine.

3 Hygienebeauftragter (Ansprechpartner)

Folgende Hygienebeauftragte (Ansprechpartner) wurden in den Abteilungen benannt:

- Reha Sportgruppen / Kurse: Christel Adler
- Abteilung Fußball: Guido Rieberger
- Abteilung Handball: Maximilian Rau
- Abteilung Tennis: Konrad Roth
- Abteilung Turnen: Marcel Niess
- Abteilung Tischtennis: NN
- Abteilung Leichtathletik: Petra Frank

4 Konkretisierung Aufenthalt in/auf der Sportstätte

- (1) Das Betreten der Sportstätten (Sportplätze, Sporthallen, etc) darf nur im Rahmen offizieller Trainingseinheiten und Sportwettkämpfen bzw. Sportwettbewerben erfolgen.
- (2) Nach Trainingsende haben die Teilnehmenden/Sportler die Sportstätten umgehend zu verlassen.
- (3) Trinkflaschen fürs Training sind zu Hause so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen im Training ausgeschlossen sind.
- (4) Der Zutritt für Zuschauer ist bei Trainingseinheiten, Sportwettkämpfen bzw. Sportwettbewerben unter Beachtung von Ziffer 6 dieses Hygienekonzeptes erlaubt. Ein Betreten der Sportplätze bzw. Trainingsflächen ist hierbei nicht erlaubt. Hierbei wird nochmal ausdrücklich auf §9 CoronaVO verwiesen.

5 Trainings- und Übungsbetrieb (§ 3 Corona-Verordnung-Sport)

- (1) Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie § 9 CoronaVO.
- (2) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.
- (3) Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.
- (4) Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

- (5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Absatz 1 Ziffer 6 CoronaVO.

6 Umkleide/Duschräume und Toiletten

- (1) Umkleide, Duschen und Toiletten sind geöffnet. Es ist jeweils ein Mindestabstand von mind. 1,5m einzuhalten.
- (2) Die Fußböden der Umkleiden, Duschen und Toiletten werden mind. 1mal täglich durch Personal der Gemeinde Steinheim feucht gewischt (Alkoholreiniger) und einmal wöchentlich intensiv mit Desinfektionsreiniger gereinigt.
- (3) Die Toiletten werden täglich mit Sanitärreiniger, die Waschbecken täglich mit Reinigungsmittel feucht gewischt. Die Wandfliesen und Trennwände der Toiletten werden bei Verunreinigung oder mind. 1 mal wöchentlich feucht gewischt.
- (4) Die Bänke der Umkleiden werden täglich mit Reinigungsmittel feucht gewischt.
- (5) Die Lüftung der Umkleiden und Duschen erfolgt automatisch über eine Lüftungsanlage (mit 40% Frischluft), wenn die Luftfeuchtigkeit 40% überschreitet.
- (6) In den Umkleidekabinen dürfen sich max. 8 Personen aufhalten, in den Duschräumen max. 3 Personen. Hinweisschilder sind angebracht.
- (7) Die Umkleiden und Duschen sollten schnellstmöglich wieder verlassen werden.
- (8) Wenn möglich sollten die Trainierenden bereits in Sportkleidung zum Sportgelände/Sporthalle kommen und die o.g. Räume möglichst wenig benutzen.

7 Trainingsgeräte und Hygiene

- (1) Vor und nach der Übungsstunde sind die Hände gründlich zu waschen.
- (2) Benutzte Trainingsgeräte sollen nach der Übungsstunde gereinigt werden.

8 Dokumentation der Trainingseinheiten

- (1) Jeder für das jeweilige Training Verantwortliche hat nach jedem Training schriftlich auf der Teilnehmerliste die Vor- und Nachnamen der Personen mit Angabe des Datums lückenlos festzuhalten und aufzubewahren.
- (2) Auf Anforderung von Behörden oder dem Vorstand oder dem Corona-Verantwortlichen, hat er diese Unterlagen schnellstmöglich zu übergeben.

(3) Diese Daten werden nach 4 Wochen gelöscht/vernichtet.

9 Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben (§ 4 Corona-Verordnung-Sport)

(1) Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.

(2) Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

1. mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020;
2. mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

(3) Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich

1. den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

(4) Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht.

(5) Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

(6) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

10 Betretungsverbot

- (1) Der Zutritt zu Trainingseinheiten und Sportveranstaltungen ist für Personen untersagt, die
 1. in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt nicht mindestens 14 Tage vergangen sind oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

11 Zuwiderhandlungen

- (1) Der Vorstand behält sich vor, bei Nichtbeachtung der Vorgaben Maßnahmen gegen den Verantwortlichen (z.B. Trainingsverbot) zu erteilen

12 Rechtlicher Hinweis

- (1) Dieses Hygienekonzept ist unter Beachtung der Vorgaben und Veröffentlichungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, der jeweiligen Fachverbände und der „10 Leitplanken“ des DOSB und der Gemeinde Steinheim nach bestem Wissen erstellt.
- (2) Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann durch den Vorstand des Vereins oder durch den Hygienebeauftragten des TV Steinheim nicht übernommen werden.

Steinheim, 30.06.2020

Der Vorstand

Anhang: Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung-Sport)

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)

Vom 25. Juni 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>) , wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

§ 2

Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.

(2) Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind

sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

(3) Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3 Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie § 9 CoronaVO.

(2) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen.

(3) Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

(4) Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Absatz 1 Ziffer 6 CoronaVO.

§ 4 Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

(1) Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen

Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.

(3) Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe

1. mit über 100 Sportlerinnen und Sportlern und über 100 Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Juli 2020;
2. mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Die zulässige Zuschauerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Zuschauerinnen und Zuschauer, wenn zusätzlich

1. den Zuschauerinnen und Zuschauern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.

Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

(4) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

§ 5

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,
2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche,
3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die [Corona-Verordnung Spitzensport vom 10. April 2020](#) (GBl. S. 184), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juni 2020 (GBl. S. 385) geändert worden ist,
2. die [Corona-Verordnung Sportstätten vom 4. Juni 2020](#) (GBl. S. 381) und
3. die [Corona-Verordnung Sportwettkämpfe vom 10. Juni 2020](#) (GBl. S. 393).

außer Kraft.

§ 7 Außerkräfttreten

§ 4 tritt hinsichtlich Veranstaltungen nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. Juni 2020

gez. Dr.
Eisenmann
gez. Lucha